

# **Satzung zur Festlegung der Zahl der erforderlichen**

## **Stellplätze für Bauvorhaben in Laufen**

### **- Stellplatzsatzung -**

Die Stadt Laufen erläßt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- und des Art. 98 Abs. 1 Nr. 3 der Bayerischen Bauordnung -BayBO- folgende

## **S A T Z U N G**

### **Stellplätze für die Wohnnutzung**

#### **§ 1**

Die Richtzahlen für die Stellplätze betragen:

- |   |     |   |
|---|-----|---|
| 1. Einfamilienhäuser  | 2   | Stellplätze   |
| 2. Zweifamilienhäuser,<br>Mehrfamilienhäuser,<br>Wohnungen in anderen<br>Gebäuden | 1,5 | Stellplätze je Wohnung, unabhängig<br>von der Wohnungsgröße |

#### **§ 2**

Je 3 Wohnungen ist außerdem 1 Besucherstellplatz nachzuweisen.

Besucherstellplätze sind oberirdisch anzulegen. Sie sind aus wasserdurchlässigem Material anzulegen.

Die Festsetzung hinsichtlich der Besucherstellplätze gilt nicht für 1- und 2-Familienhäuser

#### **§ 3**

Ergibt sich bei der Berechnung des Bedarfes nach § 1 oder § 2 eine Bruchzahl, ist in allen Fällen nach oben aufzurunden.

#### **§ 4**

Von den Vorschriften dieser Satzung kann unter den Voraussetzungen des Art. 77 Abs. 1 HS 2 BayBO das Landratsamt Berchtesgadener Land Befreiung im Einvernehmen mit der Stadt Laufen erteilen.

#### **§ 5**

Die §§ 1 bis 4 dieser Satzung sind nicht auf das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet "Altstadt" anzuwenden.

## § 5a

### Stellplätze für die gewerbliche Nutzung

Im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Altstadt“ gilt folgendes:  
Die Anzahl der Kfz-Stellplätze, die für ein genehmigungspflichtiges Bauvorhaben (Neubau, Anbau, Umbau, Nutzungsänderung etc.) auf Grund der Berechnung des Landratsamtes Berchtesgadener Land unter Anrechnung der Stellplätze für den bisherigen Bestand neu nachzuweisen sind, kann bis auf die Hälfte reduziert werden, wenn das Vorhaben  
- den städtebaulichen Zielen im Sanierungsgebiet nach den vorbereitenden Untersuchungen 1977 (Koch) und dessen Fortschreibung 1990 (LWS) nicht widerspricht **und**  
- geeignet ist, zur Belebung der Altstadt beizutragen.  
Die Entscheidung hierüber trifft im Einzelfall die Stadt Laufen.  
Falls sich bei der Reduzierung eine Bruchzahl ergibt, so ist diese aufzurunden.“

## § 6

Für nicht auf eigenem Grund nachgewiesene, erforderliche Stellplätze ist ein Ablösebetrag in Höhe von DM 15.000,-- je Stellplatz an die Stadt Laufen zu entrichten.  
Die abgelösten Stellplätze werden auf den öffentlichen Verkehrsflächen im Stadtgebiet zur Verfügung gestellt.

## § 7

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Laufen, den 08.08.1995/12.12.2001

STADT LAUFEN

L. Herzog  
Erster Bürgermeister

---

In vorstehende Fassung der Satzung ist die Änderungssatzung vom 12.12.2001 eingearbeitet.  
Beschluss- und Bekanntmachungsvermerk:

Der Stadtrat von Laufen hat diese Satzung/Änderungssatzung in seiner öffentlichen Sitzung am 08.08.1995/30.10.2001 beschlossen.

Diese Satzung/Änderungssatzung wurde im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land vom 23.08.1995/27.12.2001, Nr. 34/52, ortsüblich bekannt gemacht.

Die Satzung/Änderungssatzung ist am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft getreten.